

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.481.812

Wien, 28. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2967/J vom 28. Juli 2020 der Abgeordneten Nurten Yılmaz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5. und 10. bis 12.:

Die Gebühren werden von den Rechtsträgern der jeweiligen Behörden zusammengefasst für ein Quartal an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel überwiesen. Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg sind der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, der Gesamtbetrag der Pauschalbeträge sowie der abzuführende Nettobetrag anzuführen. In diesen Überweisungen sind sämtliche in einem Quartal entrichteten festen Gebühren enthalten. Es ist daher nicht ersichtlich, wie hoch die vereinnahmten Gebühren für Ansuchen um Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 14 TP 6 Abs. 3 lit. b Gebührengesetz 1957 bzw. für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 14 TP 2 Abs. 1 Z 3 Gebührengesetz 1957 sind. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung der Behörden bzw. des Rechtsträgers zur Auflistung der einzelnen Gebührentatbestände ist im Gesetz nicht enthalten (vgl. § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957) und wäre mit erheblichem bürokratischem Mehraufwand verbunden.

Das Bundesministerium für Finanzen kann mangels technischer Erfassungsmöglichkeiten keine Auflistungen der verwirklichten Gebührentatbestände führen. Da die Vollziehung von Staatsbürgerschaftsangelegenheiten Landessache ist, kann der angesprochene Vollzug zudem unterschiedlich geregelt sein.

Zu 6.:

Das Gebührengesetz 1957 unterscheidet nicht zwischen der Vergebührung von Staatsbürgerschaften gemäß § 10 Abs. 6 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) und übrigen Staatsbürgerschaften (siehe auch Beantwortung der Frage 1.).

Zu 7.:

- a. Um die entsprechenden Kosten für die Beantragung und Verleihung der Staatsbürgerschaft abzudecken, wurden die Gebühren mit 1. Juli 2018 der Inflation angepasst. Aufgrund der letztmaligen Inflationsanpassung im Jahre 2011 erfolgte eine Nachholung in Höhe von 14,2 %. Mit dem Ziel, eine weitere Erhöhung der Abgabenquote zu verhindern, wurde auf eine Inflationsanpassung der übrigen Gebühren verzichtet.
- b. Da die Erhöhung der Gebührensätze nur aufgrund der Inflationsanpassung erfolgte und die Kosten für die Beantragung und Ausstellung von Staatsbürgerschaften nicht gesunken sind, wird von einer Revidierung derzeit abgesehen.

Zu 8.:

Die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 fallen unabhängig vom Zuständigkeitsbereich der Organe der Gebietskörperschaften an. Der Geltungsbereich des Gebührengesetzes 1957 umfasst sowohl Bundesverwaltung als auch Landes- und Gemeindeverwaltung.

Zu 9.:

Zwischen Mitarbeitern des Bundesministeriums für Finanzen (Sektion IV) und der Bundesländer gibt es laufenden Kontakt zu gebührenrechtlichen Themen. Ein konkretes Arbeitstreffen vor dem Hintergrund der aufgeworfenen Fragestellung war bisher nicht erforderlich.

Zu 13.:

Gegenstand des Gebührengesetzes 1957 sind Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte. Die Höhe der Gebühren orientiert sich dabei auch am Aufwand der Amtshandlung.

Zu 14.:

Angelegenheiten des Staatsbürgerschaftsrechts fallen nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen. Im Finanzressort werden daher dazu auch keine Studien verfasst.

Zu 15. und 16.:

Im Bundesministerium für Finanzen ist keine Person direkt mit der Abwicklung des Erwerbs und der Gebühren für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft befasst. Das Bundesministerium für Finanzen ist im Hinblick auf die Legistik sowie die Rechtsauslegung involviert. Weiters erfolgt – in einem äußerst geringfügigen Umfang – im Anlassfall die Behandlung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Finanzen im Zusammenhang mit der Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung im Rahmen des Verfahrens zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 6 StbG.

Diesbezüglich ist im Bundesministerium für Finanzen keine Person ausschließlich zuständig. Dementsprechend können auch keine Kosten ausgewiesen werden.

Zu 17.:

a., b. Siehe Ausführungen zu Frage 1.

c. Die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises unterliegt der Zeugnisgebühr gemäß § 14 TP 14 Gebührengesetz 1957, da sie den Tatbestand des Zeugnisses erfüllt. Eine eigene Tarifpost für Staatsbürgerschaftsnachweise existiert nicht. Hinsichtlich des Geltungsbereiches des Gebührengesetzes siehe Beantwortung der Frage 8.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

